

Schwerpunktkonzept
aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes



Eisenbahn- fahrzeuge

(Stand: März 2010)

R9



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Vorwort zur 4. Auflage

Im Jahr 2006 wurde das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge in einer Arbeitsgruppe mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Vertretern der Fahrzeughersteller gemeinsam mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat entwickelt und anschließend als Broschüre der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau aufgelegt. Das Schwerpunktkonzept wurde von allen Beteiligten seither gut angenommen, es wurde in den letzten Jahren bei der Planung und Überprüfung von Eisenbahnfahrzeugen sowie in eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren von Eisenbahnfahrzeugen regelmäßig verwendet.

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge enthält Regelungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG), der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), der Kennzeichnungsverordnung (KennV), der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), der Elektroschutzverordnung (ESV) und der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV).

Im September 2009 ist eine Änderung der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) in Kraft getreten. Im Jänner 2010 ist eine umfangreiche Änderung der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) in Kraft getreten. Mit der Novelle der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) ist eine Aktualisierung und Neugliederung der Beschaffenheitsanforderungen für Arbeitsmittel erfolgt, die Regelungen über die Prüfung von Arbeitsmitteln wurden vereinheitlicht, ebenso wurden die Regelungen über Schutzeinrichtungen unter Aufrechterhaltung des Schutzniveaus neu gestaltet.

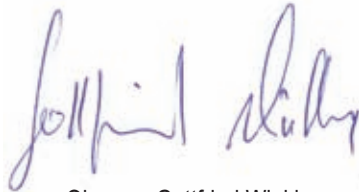
Es wurde daher erforderlich, das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge zu aktualisieren und an die neue Rechtslage anzupassen. Die neuen Regelungen der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) sowie der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) wurden in das Schwerpunktkonzept eingearbeitet, sodass damit eine aktualisierte Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge angeboten werden kann. Das aktualisierte Schwerpunktkonzept wird wie bisher auch auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sowohl im pdf-Format als auch als bearbeitbare Word-Version angeboten.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat freuen sich daher, die vierte Auflage des Schwerpunktkonzeptes Eisenbahnfahrzeuge anbieten zu dürfen.

Wien, im März 2010



Dr Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort zur 3. Auflage

Im Jahr 2006 wurde das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge in einer Arbeitsgruppe mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Vertretern der Fahrzeughersteller gemeinsam mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat entwickelt und anschließend als Broschüre der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau aufgelegt. Das Schwerpunktkonzept wurde von allen Beteiligten seither gut angenommen, es wurde in den letzten Jahren bei der Planung und Überprüfung von Eisenbahnfahrzeugen sowie in eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren von Eisenbahnfahrzeugen regelmäßig verwendet.

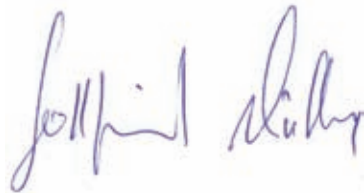
Bei der Verwendung des Schwerpunktkonzeptes wurde seitens der Anwender immer wieder der Wunsch geäußert, neben den Tabellen noch eine Leerspalte einzufügen, in die die Maßnahmen zur Umsetzung der angeführten Bestimmungen eingetragen werden können. In der vorliegenden dritten Auflage der Broschüre wird diesem Anliegen entsprochen. Die bestehenden Tabellen wurden quergestellt, dadurch konnte daneben eine Leerspalte für Eintragungen hinzugefügt werden. Gleichzeitig wurden dadurch auch größere Schriftzeichen in den Tabellen möglich.

In der vorliegenden dritten Auflage des Schwerpunktkonzeptes wurden keine inhaltlichen Änderungen bei den anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgenommen. Durch die Erweiterung der Tabellen mit einer Leerspalte zur Bearbeitung und die größeren Schriftzeichen wurde jedoch der Anwendungskomfort spürbar erhöht.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat freuen sich daher, die dritte Auflage des Schwerpunktkonzeptes Eisenbahnfahrzeuge anbieten zu dürfen.



Dr Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort zur 2. Auflage

Vor etwa einem Jahr wurde das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge in einer Arbeitsgruppe mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Vertretern der Fahrzeughersteller gemeinsam mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat entwickelt und anschließend als Broschüre der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau aufgelegt. Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge hat sich im praktischen Einsatz gut bewährt und wurde in den letzten Monaten in eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge regelmäßig verwendet.

In der nun vorliegenden zweiten Auflage wurden zwei wesentliche Änderungen der letzten Monate berücksichtigt:

1. Durch die Eisenbahngesetznovelle 2006 werden Genehmigungswerber verpflichtet, bereits im Zuge der Antragstellung durch Gutachten nachzuweisen, dass das Projekt dem Stand der Technik, der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Ergänzend dazu wurde in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) festgelegt, in welcher Weise die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten nachzuweisen sind.

Das nun überarbeitete Schwerpunktkonzept soll die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in die im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Gutachten und damit das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden.

2. Im Jänner 2006 ist die Verordnung des Wirtschaftsministers über Lärm und Vibrationen (VOLV) in Kraft getreten, die auch für Eisenbahnfahrzeuge (Arbeitsmittel) anzuwenden ist. Die für Eisenbahnfahrzeuge wichtigsten Regelungen aus dieser Verordnung wurden ebenfalls in das überarbeitete Schwerpunktkonzept aufgenommen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Eisenbahngesetznovelle 2006 von der oben angeführten Arbeitsgruppe auch ein „Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen“ erarbeitet wurde, in dem die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen – zugeordnet nach einem Modulsystem (bestehend aus den Einzelmodulen Hochbau, Fahrweg, Energieversorgung, Sicherungstechnik, maschinentechnische Einrichtungen) – aufbereitet wurden. Dieses Konzept ist in Kürze als Broschüre bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau erhältlich (Richtlinie R10) bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eingestellt.

Wien, im Juni 2007



Dr Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort zur 1. Auflage

Am 1. Jänner 1995 ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Kraft getreten, mit dem die Arbeitnehmerschutzstandards der Europäischen Union in die österreichische Rechtsordnung übernommen wurden. Ergänzend dazu wurden in den folgenden Jahren vom Wirtschaftsminister (Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Kennzeichnungsverordnung usw.) und vom Verkehrsminister (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) Durchführungsverordnungen zum ASchG erlassen.

Im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern - und auch im Gegensatz zum Arbeitnehmerschutz - kennt das Eisenbahnrecht wenige allgemeine Regelungen in Durchführungsverordnungen. So kennt das Eisenbahnrecht bisher keine allgemeine Betriebsordnung für den Schienenverkehr (Verkehrsregeln), keine allgemeine Bauordnung für Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge sowie keine allgemeine Ausbildungsregelung für Eisenbahnbedienstete.

Das Eisenbahnrecht sieht für Eisenbahnfahrzeuge grundsätzlich die Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Genehmigung im Einzelfall oder Typengenehmigung sowie einer Betriebsbewilligung vor (vgl. §§ 36 Abs. 3 und 37 EisebG). Im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der jeweiligen Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen. Die eisenbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (vgl. § 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sowie § 15 VAIG).

Die Verwaltungspraxis der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren hat immer wieder gezeigt, dass die Umsetzung technischer Vorschriften (unter anderem auch des Arbeitnehmerschutzes) erschwert wird, wenn diese nicht bereits bei der Planung berücksichtigt werden und es dann erforderlich wird, Nachrüstungen oder Adaptierungen vorzunehmen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat daher in einer Arbeitsgruppe mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Vertretern der Fahrzeughersteller eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen erarbeitet, die für Eisenbahnfahrzeuge zu beachten sind. Die vorliegende Zusammenstellung umfaßt ausdrücklich keine neuen oder zusätzlichen Regelungen, sondern soll eine Orientierungshilfe zur Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Arbeitnehmerschutzregelungen bei Eisenbahnfahrzeugen anbieten.

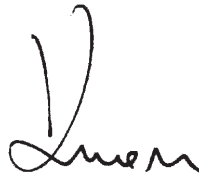
Die vorliegende Zusammenstellung soll daher insbesondere eine Arbeitsgrundlage und Unterstützung anbieten

- für die Planung und Konstruktion von Eisenbahnfahrzeugen durch den Fahrzeughersteller,
- für die Bestellung von Eisenbahnfahrzeugen durch das Eisenbahnunternehmen,
- für die Durchführung des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Eisenbahnbehörde,
- für die Evaluierung von Eisenbahnfahrzeugen durch den Arbeitgeber und
- für die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen.

Die Versicherung für Eisenbahnen und Bergbau freut sich, diese Informationsbroschüre als Ratgeber anbieten zu können.



Dr Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Heinrich Knapp
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
AVO VERKEHR	13
VORBEMERKUNG ZUR ANWENDUNG	20
SCHWERPUNKTKONZEPT EISENBAHNFahrzeuge	25
I. BAUARTGENEHMIGUNG	
0. Allgemeines	26
1. Verkehrsmittel (§ 31 ASchG)	30
2. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel (§ 33 ASchG)	35
3. Arbeitsplätze (§ 61 ASchG)	36
4. Einwirkungen und Belastungen (§ 66 ASchG)	38
5. Beschaffenheit von Schienenfahrzeugen (§ 46 EisbAV)	40
6. Beschaffenheit von Führerständen (§ 47 EisbAV)	46
7. Ausrüstung mit Arbeitsmitteln (§ 23 EisbAV)	50
8. Ergonomie von Arbeitsmitteln (§ 41 AM-VO)	51
9. Steuersysteme von Arbeitsmitteln (§ 42 AM-VO)	55
10. Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln (§ 43 AM-VO)	57
11. Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können (§ 44 AM-VO) ...	64
12. Ein- und Ausschaltvorrichtungen (§ 45 AM-VO)	68
13. Not-Halt-Befehlsgeräte (§ 46 AM-VO)	71
14. Standplätze, Aufstiege (§ 47 AM-VO)	73
15. Leitungen, Armaturen, Dichtungen (§ 49 AM-VO)	76
16. Behälter (§ 50 AM-VO)	79
17. Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53 AM-VO) ...	83
18. Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53a AM-VO)	91
19. Überroll- und Kippenschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln (§ 53b AM-VO)	93
20. Beschaffenheit von Türen und Toren (§ 54 AM-VO)	95
21. Allgemeine Vorschriften über die Sicherheits- und Gesundheitschutz- kennzeichnung (§ 1 KennV)	97

22. Anforderungen an verwendete Schallzeichen (§ 5 KennV)	99
23. Schutz der Atmungsorgane (§ 68 AAV)	100
24. Elektroschutz (§ 4 ESV)	101
25. Expositionsgrenzwert (§ 3 VOLV)	103
26. Auslösewert (§ 4 VOLV)	106
27. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm (§ 9 VOLV)	109
28. Maßnahmen an der Quelle (§ 11 VOLV)	111
29. Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 13 VOLV)	112
 II. BETRIEBSBEWILLIGUNG	 113

Ergänzende Literatur:

- a. Merkblatt M 030 der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (ASchG)
- b. Merkblatt R 3 der Versicherungsanst. f. Eisenbahnen u. Bergbau (EisbAV)
- c. Merkblatt R10 der Versicherungsanst. f. Eisenbahnen u. Bergbau (Schwerpunkt-
konzept Eisenbahnanlagen)

**Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und
Technologie über die Berücksichtigung der Erfordernisse
des Arbeitnehmerschutzes
und über den Nachweis der Einhaltung
in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens
(Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr)**

Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr

BGBl. II Nr. 422/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 12/2010

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2009, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

**1. Teil
Allgemeines**

§ 1. Geltungsbereich

**2. Teil
Eisenbahnrechtliches Verfahren**

- § 2. Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession
- § 3. Sicherheitsbescheinigung
- § 4. Sicherheitsgenehmigung
- § 5. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung
- § 6. Betriebsbewilligung

**3. Teil
Seilbahnrechtliches Verfahren**

- § 7. Sicherheitsbericht
- § 8. Betriebsbewilligung

**4. Teil
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren**

- § 9. Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 10. Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

1. Teil

Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz), BGBl. Nr. 60/1957.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003), BGBl. I Nr. 103/2003.

(3) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993, soweit Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz), BGBl. Nr. 60/1957, oder nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003), BGBl. I Nr. 103/2003 berührt sind.

2. Teil

Eisenbahnrechtliches Verfahren

Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 2. (1) Im Rahmen von Nachweisen der fachlichen Eignung gemäß §§ 15b Abs. 1 Z 3 und 15e sowie §§ 16b Abs. 1 Z 3 und 15e des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs. 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,
2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung, BGBl. Nr. 172/1996,
3. Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,

4. Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
5. Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
6. Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
7. Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. 478/1996,
8. Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994.

Sicherheitsbescheinigung

§ 3. (1) Im Rahmen des Nachweises der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes gemäß § 37a des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
3. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8.

Sicherheitsgenehmigung

§ 4. (1) Im Rahmen des Nachweises der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes gemäß § 38a des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Nachweise über die Durchführung der Instandhaltung, Reinigung und Prüfung gemäß § 17 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
3. Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung, Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
4. Nachweise über die Aktualisierung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8.

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 5. (1) Im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Gutachten gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/1999,
3. Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004,
4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000,
6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994.

Betriebsbewilligung

§ 6. (1) Im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000, und gemäß § 38 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 384/1999,
2. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997,
3. Prüfung der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3,
4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 4,
5. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 Z 5,
6. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 6.

3. Teil

Seilbahnrechtliches Verfahren

Sicherheitsbericht

§ 7. (1) Im Rahmen eines Sicherheitsberichtes gemäß §§ 59 zweiter Satz und 60 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Sicherheitsberichte gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/1999,

3. Prüfung der Einhaltung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 309/2004,
4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000,
6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994.

Betriebsbewilligung

§ 8. (1) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000,
2. Nachweis der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997,
3. Nachweis der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 bis 3,
4. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 Z 4,
5. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 Z 5,
6. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der im Sicherheitsbericht gemäß § 59 zweiter Satz des Seilbahngesetzes angeführten Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen zum Schutz der Arbeitnehmer,
7. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Z 6.

4. Teil

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 9. (1) Im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

2) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(3) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Sicherheitsberichte gemäß §§ 59 zweiter Satz und 60 des Seilbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 7 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

§ 10. (1) Im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs. 1 oder § 24h Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sowie im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 2 oder einer Überprüfung gemäß § 24h Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 oder § 24h Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

3) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 8 Abs. 2 Z 1 bis 7 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 7 nachzuweisen.

VORBEMERKUNG ZUR ANWENDUNG DES SCHWERPUNKTKONZEPTS

Das vorliegende Schwerpunktkonzept bietet eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen an, die im Bereich von Eisenbahnfahrzeugen insbesondere zu beachten sind. Das Konzept beinhaltet daher keine neuen oder zusätzlichen Regelungen, sondern soll Fahrzeughersteller und Fahrzeugbetreiber bei der Anwendung der bestehenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen unterstützen.

Eisenbahnfahrzeuge sind Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Abs. 5 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG) bzw. des § 2 Abs. 1 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), nämlich Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen und Gütern. Motorisch angetriebenen Eisenbahnfahrzeuge sind darüber hinaus selbstfahrende Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Abs. 8 AM-VO.

Durch die Eisenbahngesetznovelle 2006 wurden auch für die Genehmigung von Eisenbahnfahrzeugen (die neu als Schienenfahrzeuge bezeichnet werden) neue Rahmenbedingungen für das Genehmigungsverfahren geschaffen. Für Eisenbahnfahrzeuge ist zukünftig eine Bauartgenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich (vgl. §§ 32 Abs. 1 sowie 34 Abs. 2 EisbG in der Fassung der Novelle 2006). Der Antragsteller hat dem Antrag auf Bauartgenehmigung nun Gutachten beizugeben zum Beweis, ob das Eisenbahnfahrzeuge dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes anderer Schienenbahnen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht (vgl. § 32a EisbG in der Fassung der Novelle 2006).

Im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Wege eines Konzentrationsprinzips von der jeweiligen Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen. Die eisenbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (vgl. insbesondere §§ 92 bis 94 ASchG sowie § 15 VAIG).

Bereits im Sommer 2005 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam mit dem Fachverband der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) sowie Vertretern der Fahrzeughersteller ein Schwerpunktkonzept über die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen erarbeitet, die für Eisenbahnfahrzeuge zu beachten sind. Dieses Schwerpunktkonzept wird seither im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge angewendet.

Das Schwerpunktkonzept wurde in Hinblick auf die Eisenbahngesetznovelle 2006 adaptiert und soll damit seither auch die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in die im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Gutachten und damit in das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden.

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge ist somit nach folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Das Eisenbahngesetz formuliert unterschiedliche Anforderungen einerseits für die Bauartgenehmigung und andererseits für die Betriebsbewilligung. Aus diesem Grund ist auch das Schwerpunktkonzept nun in zwei Teilen (I. Bauartgenehmigung, II. Betriebsbewilligung) aufgebaut.
2. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber bzw. Antragsteller bei jedem Projekt auf Grund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist (vgl. § 42 EisbAV i.V.m. §§ 4,5 sowie 92 Abs. 3 und 93 Abs. 2 ASchG). Diese Verpflichtungen sind im Punkt „0. Allgemeines“ vorab zusammengefasst.
3. Das Schwerpunktkonzept listet die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge auf. Das bedeutet aber nicht, dass auch immer alle der aufgelisteten Regelungen zur Anwendung gelangen müssen. Gleichzeitig kann es aber auch erforderlich werden, über die angeführten Arbeitnehmerschutzbestimmungen hinaus weitere Arbeitnehmerschutzregelungen heranzuziehen (abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Eisenbahnfahrzeuges).
4. Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge betrachtet grundsätzlich „Standardfahrzeuge“ im Eisenbahnbereich. Nur so kann das Schwerpunktkonzept schlank und übersichtlich gehalten werden. So genannte „Exoten“ (beispielsweise Spezial-Baufahrzeuge) können aus Gründen des Umfangs der Broschüre nicht vollständig abgedeckt werden und wären im Einzelfall erforderlichenfalls ergänzende Regelungen hinzuzuziehen.

Die in das vorliegende Schwerpunktkonzept eingearbeiteten Rechtsvorschriften sind:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV),
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- Kennzeichnungsverordnung (KennV),
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV),
- Elektroschutzverordnung (ESV) und
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV).

Das vorliegende Schwerpunktkonzept für Eisenbahnfahrzeuge soll somit insbesondere eine Arbeitsgrundlage und Unterstützung anbieten

- für die Planung und Konstruktion von Eisenbahnfahrzeugen durch Fahrzeugplaner und Fahrzeughersteller,
- für die Erstellung von Gutachten zum Antrag auf Bauartgenehmigung im Sinne des § 32a EISbG,
- für die Durchführung des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Eisenbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- für die Evaluierung von Eisenbahnfahrzeugen durch den Arbeitgeber gemäß §§ 4 und 5 ASchG und
- für die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen.

Das Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen ist auch auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates abrufbar (www.bmvit.gv.at/verkehr/vai/merkblätter/download/R9.pdf).

Abschließend darf angemerkt werden: Die Neugestaltung des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der Eisenbahngesetznovelle 2006 wird eine Reihe grundsätzlicher Änderungen bewirken. Langjährige Erfahrungen über das „neue“ eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren liegen naturgemäß noch nicht vor und können heute nur schwer abgeschätzt werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf daher alle Anwender des Schwerpunktkonzepts einladen, Anregungen zur Verbesserung oder Ergänzungen an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat (E-Mail: reinhart.kuntner@bmvit.gv.at oder ruth.wedam@bmvit.gv.at) zu übermitteln.

Abkürzungsverzeichnis

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
KennVO	Kennzeichnungsverordnung
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen

EISENBAHNFAHRZEUGE

**Schwerpunktkonzept
aus der Sicht
des Arbeitnehmerschutzes
(ASchG, EisbAV, AM-VO, KennV, AAV, ESV, VOLV)
für das
eisenbahnrechtliche
Genehmigungsverfahren**

0. ALLGEMEINES

0.1	§ 5 ASchG Sicherheits- und Gesundheits- schutz- dokumente	Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.	
0.2	§ 4 Abs. 1 ASchG Ermittlung und Beurteilung der Gefahren	Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen . Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none">• die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,• die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,	

		<ul style="list-style-type: none"> • die Verwendung von Arbeitsstoffen, • die Gestaltung der Arbeitsplätze, • die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und • der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer. 	
0.3	§ 4 Abs. 2 ASchG besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1 ASchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.	

0.4	§ 4 Abs. 3 ASchG Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen . Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.	
0.5	§ 4 Abs. 6 ASchG geeignete Fachleute	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen . Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden.	
0.6	§ 76 Abs. 3 Z 8 und 9 ASchG Beziehung der Sicherheitsfachkräfte	Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung .	

0.7	<p>§ 81 Abs. 3 Z 9 und 10 ASchG</p> <p>Beziehung der Arbeitsmediziner</p>	<p>Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.</p>	
0.8	<p>§ 42 Abs. 1 EisbAV</p> <p>Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumente</p>	<p>Einem Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnittes der EisbAV (Schienenfahrzeuge) sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.</p>	
0.9	<p>§ 42 Abs. 2 EisbAV</p> <p>Einbindung des Arbeitgebers</p>	<p>Soferne ein Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnittes der EisbAV von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person gestellt wird, ist der Arbeitgeber bei der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumente soweit wie möglich einzubinden.</p>	

1. VERKEHRSMITTEL (§ 31 ASchG)

1.1	§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Generalklausel	<p>Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen und Arbeitsstätten vergleichbar (§ 19 Abs. 1 ASchG) sind, sind den §§ 20 bis 24 ASchG entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.</p> <p>In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz, für die Erste Hilfe sowie für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p> <p>§ 20 ASchG: keine Brand- oder Explosionsgefahr bei elektrischen Anlagen sowie Schutz bei direktem oder indirektem Kontakt, Sicherheitsbeleuchtung bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung.</p> <p>§ 21 ASchG: der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit, Tageslicht und angemessene künstliche Beleuchtung, Ausgänge und Verkehrswege sicher benützbar, Arbeitsplätze bei Gefahr schnell und sicher verlassen, Fluchtwege und Notausgänge freihalten, gegebenenfalls hinder-</p>	
-----	--	--	--

		<p>tengerechte Gestaltung.</p> <p>§ 22 ASchG: ausreichend Atemluft, dem menschlichen Organismus angemessene raumklimatische Verhältnisse, ausreichende Grundfläche und Höhe sowie ausreichender Luftraum, keine Unebenheiten oder gefährlichen Neigungen im Fußboden, befestigt, trittsicher, rutschfest, ausreichende Wärmeisolierung, Vermeiden von Lärm, elektrostatische Aufladung, üble Gerüche, Erschütterungen, schädliche Strahlungen, Nässe und Feuchtigkeit.</p> <p>§ 23 ASchG (Analogie sonstige Betriebsräume): für den Aufenthalt von Menschen geeignet, ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft, dem menschlichen Organismus angemessene raumklimatische Verhältnisse, entsprechend künstlich beleuchtet, keine Unebenheiten oder gefährliche Neigungen im Fußboden, befestigt, trittsicher, rutschfest.</p>	
1.2	<p>§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Brandschutz Explosionsschutz</p>	<p>In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	

1.3	§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Erste Hilfe	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen für die Erste Hilfe zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.	
1.4	§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Flucht	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.	
1.5	§ 31 Abs. 3 ASchG Waschgelegenheit	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume zur Verfügung zu stellen.	

1.6	§ 31 Abs. 3 ASchG Toiletten	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern Toiletten zur Verfügung zu stellen.	
1.7	§ 31 Abs. 3 ASchG Kleiderkästen	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern Kleiderkästen und Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.	
1.8	§ 31 Abs. 3 ASchG Sozialeinrichtung	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern für den Aufenthalt während der Arbeitspausen Sozialeinrichtungen im Sinne des § 28 ASchG zur Verfügung zu stellen.	

1.9	§ 31 Abs. 4 ASchG Nichtraucher- schutz	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr ist für den Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch zu sorgen.	
-----	---	--	--

Erläuterungen

§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG (1.1)

- + Arbeitsstätten **vergleichbar** sind z. B. Schlafwagen, Liegewagen, Speisewagen, Wohnwagen, Küchenwagen, Bürowagen.
- + Arbeitsstätten **nicht vergleichbar** sind z. B. Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen.
- + Nähere Bestimmungen über Arbeitsstätten enthält die **Arbeitsstättenerordnung (AStV)**, BGBl. II Nr. 368/1998.
- + Erfordernisse für die **behindertengerechte Gestaltung** der Arbeitsplätze sind vom Arbeitgeber im Rahmen der Evaluierung festzulegen (§ 4 Abs. 1 Z 4 und Z 5 ASchG).

§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG (1.2)

- + Erforderliche Vorkehrungen zum Explosionsschutz sind vom Arbeitgeber im Rahmen der Evaluierung festzulegen (§ 4 Abs. 1 Z 2 und Z 5 ASchG).
- + Nähere Bestimmungen zum Explosionsschutz enthält die **Verordnung über explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)**.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER ARBEITSMITTEL (§ 33 ASchG)

2.1	§ 33 Abs. 2 Z 1 ASchG geeignete Arbeitsmittel	Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden.	
2.2	§ 33 Abs. 2 Z 2 ASchG entsprechende Arbeitsmittel	Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen .	

3. ARBEITSPLÄTZE (§ 61 ASchG)

3.1	§ 61 Abs. 1 ASchG Generalklausel	Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass die Arbeitnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können.	
3.2	§ 61 Abs. 2 ASchG Lage	Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie nicht umkippen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt verändern .	
3.3	§ 61 Abs. 3 ASchG Absturz	Arbeitsplätze und Zugänge zu den Arbeitsplätzen müssen erforderlichenfalls mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz oder herabfallende Gegenstände versehen sein.	

3.4	§ 61 Abs. 4 ASchG freie Fläche	Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.	
3.5	§ 61 Abs. 5 ASchG Sitz	Kann die Arbeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden, sind den Arbeitnehmern geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.	

Erläuterungen

§ 61 Abs. 5 ASchG (3.5)

Nähere Bestimmungen über den **Fahrzeugführersitz** enthält § 47 Abs. 1 EibAV.

4. EINWIRKUNGEN UND BELASTUNGEN (§ 66 ASchG)

4.1	§ 66 Abs. 1 ASchG Erschütterungen	Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird.	
4.2	§ 66 Abs. 1 ASchG physikalische Einwirkungen	Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß an anderen physikalischen Einwirkungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird.	

4.3	§ 66 Abs. 2 ASchG andere Einwirkungen	Arbeitgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit oder vergleichbare Einwirkungen ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.	
-----	--	--	--

5. BESCHAFFENHEIT VON SCHIENENFAHRZEUGEN (§ 46 EisbAV)

5.1	§ 46 Abs. 1 EisbAV Generalklausel	Schienenfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie ihrem Bestimmungszweck entsprechend sicher betrieben werden können.	
5.2	§ 46 Abs. 2 EisbAV Kupplerraum	Schienenfahrzeuge, die mit der Hand gekuppelt werden, müssen an den Stirnseiten so gestaltet sein, dass ein gefahrloses Kuppeln möglich ist und für diese Tätigkeit ausreichend Raum vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn zum Kuppeln nicht zwischen die Schienenfahrzeuge getreten werden muss.	
5.3	§ 46 Abs. 3 EisbAV Kupplerhandgriff	Unter Puffern von Schienenfahrzeugen, unter denen Arbeitnehmer zum Kuppeln gebückt hindurchgehen müssen, müssen Kupplerhandgriffe angebracht sein.	

5.4	§ 46 Abs. 4 und Abs. 5 EisbAV Verschiebertritt	Schienenfahrzeuge müssen im Bereich jeder Stirnseite so eingerichtet sein, dass Arbeitnehmer, die Verscharbeiten durchführen, sicher mitfahren können. Dies gilt nicht für Schienenfahrzeuge, bei denen das Mitfahren beim Verschieben nicht erforderlich ist.	
5.5	§ 46 Abs. 6 EisbAV genügend Raum	Einrichtungen zum Mitfahren beim Bewegen von Schienenfahrzeugen sowie Arbeitsplätze auf Schienenfahrzeugen müssen so beschaffen und bemessen sein, dass die Arbeitnehmer genügend Raum für ihre Tätigkeit haben und sich gegen Absturz sichern können. Die Einrichtungen müssen sicher zugänglich sein.	
5.6	§ 46 Abs. 6 EisbAV sicher zugänglich	Einrichtungen zum Mitfahren beim Bewegen von Schienenfahrzeugen sowie Arbeitsplätze auf Schienenfahrzeugen müssen sicher zugänglich sein.	

5.7	§ 46 Abs. 7 EisbAV Türöffnen	Türen von Triebfahrzeugen und Steuerwagen, die dem Zugang zu Führerständen dienen, müssen vom Boden aus öffentbar eingerichtet sein.	
5.8	§ 46 Abs. 8 EisbAV Endstellungen	Bewegliche Fahrzeugteile an Schienenfahrzeugen müssen gegen unbeabsichtigtes Bewegen in den jeweiligen Endstellungen gesichert werden können, wenn durch deren Bewegung Arbeitnehmer gefährdet werden können.	
5.9	§ 46 Abs. 9 EisbAV Anschriften	Schienenfahrzeuge müssen die für den Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen Anschriften und Kennzeichnungen tragen.	
5.10	§ 46 Abs. 10 EisbAV Warnvorrichtung	Triebfahrzeuge und Steuerwagen müssen über eine akustische Warnvorrichtung verfügen.	

5.11	§ 46 Abs. 11 EisbAV Scheinwerfer	Triebfahrzeuge und Steuerwagen müssen über abblendbare Scheinwerfer verfügen.	
5.12	§ 46 Abs. 12 EisbAV Bremse	Triebfahrzeuge müssen über Einrichtungen verfügen, mit denen sie angehalten werden können.	
5.13	§ 46 Abs. 13 EisbAV Unbefugte	Triebfahrzeuge müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen.	

Erläuterungen

§ 46 Abs. 6 EisbAV (5.5, 5.6)

Siehe dazu auch § 47 Abs. 1 AM-VO.

§ 46 Abs. 7 EisbAV (5.7)

Siehe dazu auch § 47 Abs. 3 AM-VO.

§ 46 Abs. 8 EisbAV (5.8)

Wenn durch die Bewegung der beweglichen Fahrzeugteile Arbeitnehmer nicht gefährdet werden können, so ist keine Sicherung in der Endstellung erforderlich.

§ 46 Abs. 9 EisbAV (5.9)

Siehe dazu auch § 41 Abs. 7 AM-VO.

§ 46 Abs. 10 EisbAV (5.10)

Siehe auch §§ 41 Abs. 5 AM-VO und 53 Abs. 8 AM-VO.

§ 46 Abs. 11 EisbAV (5.11)

Siehe auch § 53 Abs. 2 AM-VO.

§ 46 Abs. 12 EisbAV (5.12)

Siehe auch §§ 46 Abs. 3 und Abs. 4 AM-VO und 53 Abs. 2 AM-VO.

§ 46 Abs. 13 EisbAV (5.13)

Siehe auch § 53 Abs. 1 AM-VO.

6. BESCHAFFENHEIT VON FÜHRERSTÄNDEN (§ 47 EisbAV)

6.1	§ 47 Abs. 1 EisbAV Generalklausel	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass diese Fahrzeuge sicher geführt werden können.	
6.2	§ 47 Abs. 1 EisbAV Bewegungsfreiheit	Insbesondere muss eine ausreichende Bewegungsfreiheit vorhanden sein.	
6.3	§ 47 Abs. 1 EisbAV Sichtfeld	Insbesondere muss ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden sein.	

6.4	§ 47 Abs. 1 EisbAV Sitz	Der Fahrzeugführerplatz, insbesondere der Fahrzeugführersitz , muss nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und Erkenntnissen eingerichtet sein.	
6.5	§ 47 Abs. 2 EisbAV Lichtreflexionen	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen so gestaltet sein, dass keine Sichtbeeinträchtigung durch störende Lichtreflexionen zu erwarten ist.	
6.6	§ 47 Abs. 3 EisbAV Raumtemperatur	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, die eine Regelung der Raumtemperatur , insbesondere eine Senkung der Raumtemperatur, ermöglichen. Dies gilt nicht für Dampflokomotiven mit nicht geschlossenem Führerstand.	

6.7	§ 47 Abs. 4 EisbAV Flucht	Führerstände von Triebfahrzeugen und Steuerwagen müssen so gebaut sein, dass sie im Notfall rasch verlassen werden können.	
-----	---------------------------------	---	--

Erläuterungen

§ 47 Abs. 1 EisbAV (6.1)

Siehe auch § 41 Abs. 1 und Abs. 2 AM-VO.

§ 47 Abs. 1 EisbAV (6.3)

Das ausreichende Sichtfeld schließt auch die Reichweite der Scheibenwischer und der Scheibenwaschanlage mit ein.

§ 47 Abs. 1 EisbAV (6.4)

Sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse sind beispielsweise in Normen oder UIC-Merkblättern enthalten.

§ 47 Abs. 2 EisbAV (6.5)

Siehe auch § 41 Abs. 4 AM-VO.

§ 47 Abs. 3 EisbAV (6.6)

Siehe auch §§ 66 Abs. 2 ASchG sowie § 53a Abs. 1 AM-VO.

7. AUSRÜSTUNG VON ARBEITSMITTELN (§ 23 EisbAV)

7.1	§ 23 Abs. 3 EisbAV Ablage Kleidung	Für Arbeitnehmer in Schienenfahrzeugen müssen Einrichtungen für die Ablage von Kleidung vorhanden sein.	
7.2	§ 23 Abs. 2 EisbAV Verwahrung Ausrüstung	Für Arbeitnehmer in Schienenfahrzeugen müssen Einrichtungen für die sichere Verwahrung der mitzuführenden Ausrüstung vorhanden sein.	
7.3	§ 23 Abs. 4 EisbAV Atemluft	Im besetzten Führerstand von Triebfahrzeugen und Steuerwagen muss beim Befahren von Tunneln von Haupt- und Nebenbahnen mit einer Länge von über 1000 m eine tragbare Einrichtung für die Versorgung mit Atemluft vorhanden sein.	

8. BESCHAFFENHEIT VON ARBEITSMITTELN (§ 41 AM-VO)

8.1	§ 41 Abs. 1 AM-VO Gestaltung	Bei der Gestaltung von Arbeitsmitteln, insbesondere der Bedienungseinrichtungen, Bedienungsplätze, Bedienungsstände und Schutzeinrichtungen, ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, wie dies der Schutz der ArbeitnehmerInnen erfordert.	
8.2	§ 41 Abs. 2 Z 1 AM-VO Gestaltung	Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln (zB Ein- und Ausschaltvorrichtungen oder Beschickungs- und Zuführungseinrichtungen) müssen von den Arbeitsplätzen der die Arbeitsmittel bedienenden ArbeitnehmerInnen leicht und gefahrlos zu betätigen sein.	
8.3	§ 41 Abs. 3 Z 2 AM-VO Wartung	Teile von Arbeitsmitteln, die der Wartung bedürfen oder der Wartung dienen (zB Lager, Schmiereinrichtungen oder ähnliche Teile) müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.	

8.4	§ 41 Abs. 4 Z 3 AM-VO Beleuchtung	Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass eine störende direkte Lichtwirkung auf die Augen verhindert ist. Reflexblending und stroboskopische Effekte müssen vermieden sein.	
8.5	§ 41 Abs. 4 Z 4 AM-VO Beleuchtung	Soweit erforderlich, müssen Beleuchtungseinrichtungen auch so beschaffen sein, dass keine Verfälschung von Farben auftreten kann.	
8.6	§ 41 Abs. 5 Z 5 AM-VO Warnvorrichtungen	Warnvorrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.	

8.7	§ 41 Abs. 6 AM-VO Kennzeichnung	Wenn Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen sie deutlich sichtbar, als solche identifizierbar und erforderlichenfalls entsprechend gekennzeichnet sein.	
8.8	§ 41 Abs. 7 AM-VO Kennzeichnung	Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten (wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung) oder bestimmter Grenzwerte (wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck) notwendig ist, müssen diese auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein.	
8.9	§ 41 Abs. 7 AM-VO Kennzeichnung	Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen bei Arbeitsmitteln auch Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein.	

8.10	§ 41 Abs. 7 AM-VO Kennzeichnung	Daten und Hinweise müssen, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein.	
-------------	--	---	--

9. STEUERSYSTEME VON ARBEITSMITTELN (§ 42 AM-VO)

9.1	§ 42 Abs. 1 AM-VO Stromkreise	Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen ausreichend isoliert und gegen Beschädigung geschützt verlegt sein.	
9.2	§ 42 Abs. 2 AM-VO Wiedereinschaltung	Elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen so ausgeführt sein, dass beim Wiedereinschalten das Arbeitsmittel nicht selbsttätig in Gang gesetzt wird, sofern dadurch Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen entstehen können.	
9.3	§ 42 Abs. 3 AM-VO Hydraulik Pneumatik	Hydraulische und pneumatische Einrichtungen von Arbeitsmitteln müssen so gestaltet und beschaffen sein, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen, insbesondere durch Beschädigung, Überschreiten des zulässigen Betriebsdrucks, der zulässigen Betriebstemperatur, durch Ausströmen von Druckmedien oder durch Verwechseln von Anschlüssen vermieden sind.	

9.4	§ 42 Abs. 4 Z 1 AM-VO Störungen	Es ist dafür zu sorgen, dass im Fall von Störungen (zB durch Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr, Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen) Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden.	
9.5	§ 42 Abs. 4 Z 2 AM-VO Störungen	Es ist dafür zu sorgen, dass im Fall von Störungen zB durch Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr, Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen) keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen entstehen (zB durch in Gang setzen von Bewegungen, Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen, Lockern von Spannvorrichtungen).	

Erläuterungen

§ 42 Abs. 4 AM-VO (9.4)

Abweichend von § 10 Abs. 4 AM-VO sind bei elektrischen Arbeitsmitteln, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden und bei denen die Stromzufuhr über Steckvorrichtungen erfolgt, keine Maßnahmen hinsichtlich des in Gang setzens von Gefahr bringenden Bewegungen erforderlich.

10. GEFAHRENSTELLEN AN ARBEITSMITTELN (§ 43 AM-VO)

10.1	§ 43 Abs. 3 AM-VO Schutzeinrichtungen	Gefahrenstellen sind durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wird.	
10.2	§ 43 Abs. 3 AM-VO Schutzeinrichtungen	Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern.	
10.3	§ 43 Abs. 3 Z 1 AM-VO Verkleidungen	Verkleidungen müssen das Erreichen der Gefahrenstelle von allen Seiten verhindern und die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.	

10.4	§ 43 Abs. 3 Z 2 AM-VO Verdeckungen	Verdeckungen müssen das Berühren der Gefahrenstelle von jenen Seiten verhindern , die im Normalbetrieb von den vorgesehenen Standplätzen aus, von anderen Arbeitsplätzen aus oder von Verkehrswegen aus zugänglich sind. Verdeckungen müssen die Einhaltung des nach Anhang C erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.	
10.5	§ 43 Abs. 3 Z 3 AM-VO Umwehungen	Umwehungen müssen ein unbeabsichtigtes Annähern an die Gefahrenstelle verhindern und die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.	
10.6	§ 43 Abs. 4 Z 1 AM-VO Schutzeinrichtungen	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt , wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss.	

10.7	§ 43 Abs. 4 Z 2 AM-VO Schutzeinrichtungen	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass das in Gang setzen des Arbeitsmittels nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden.	
10.8	§ 43 Abs. 4 Z 3 AM-VO Schutzeinrichtungen	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass die Verriegelungen der Schutzeinrichtungen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.	
10.9	§ 43 Abs. 5 AM-VO Schutzeinrichtungen	Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, sind die Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen zu sichern, die ein Gefahr bringendes in Gang setzen oder Berühren bewegter Teile verhindern oder deren Stillsetzen bewirken . Dazu gehören insbesondere Sicherungen mit Annäherungsreaktion (zB Lichtschranken), abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen (wie zB Zweihandschaltungen).	

10.10	§ 43 Abs. 7 Z 1 AM-VO Schutzeinrichtungen	Schutzeinrichtungen müssen stabil gebaut sein.	
10.11	§ 43 Abs. 7 Z 2 AM-VO Schutzeinrichtungen	Schutzeinrichtungen dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen und bei der Arbeit möglichst wenig behindern .	
10.12	§ 43 Abs. 7 Z 3 AM-VO Schutzeinrichtungen	Schutzeinrichtungen dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.	

10.13	§ 43 Abs. 7 Z 4 AM-VO Schutzeinrichtungen	Schutzeinrichtungen dürfen Beobachtungs- und Überwachungsvorgänge , wie zB von Arbeitsvorgängen, nicht mehr als notwendig einschränken.	
10.14	§ 43 Abs. 7 Z 5 AM-VO Schutzeinrichtungen	Schutzeinrichtungen müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Rüst- oder Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.	
10.15	§ 43 Abs. 8 AM-VO Schutzeinrichtungen	Es ist dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO auch dann vorhanden sind, wenn die Arbeitsmittel in allgemein nicht zugänglichen, versperrten Betriebsräumen , wie Aufzugstriebswerks- oder Transmissionsräumen, aufgestellt sind. Das gilt nicht, wenn durch andere technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ArbeitnehmerInnen durch ein unbeabsichtigtes Einschalten der Arbeitsmittel nicht gefährdet werden.	

Erläuterungen

§ 43 AM-VO (10.)

- + Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht. Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
 1. bewegte Teile von Kraftübertragungseinrichtungen, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden,
 2. sonstige bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen, wie zB Bewegungsbahnen von Gegen- und Schwunggewichten, bilden,
 3. vorstehende Teile an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, wie Stellschrauben, Bolzen, Keile, Schmiereinrichtungen,
 4. rotierende Teile von Arbeitsmitteln,
 5. bewegte Teile eines Arbeitsmittels, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder der Zuführung oder Abführung von Stoffen oder Werkstücken dienen (zB Werkzeuge), die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden,
 6. bewegte Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden.

- + Eingezogen wird grundsätzlich ein Hindernis oder Fremdkörper, z.B. Körperteil oder Kleidung. Nicht gemeint ist die Fortbewegung mit den Rädern, z.B. Kfz oder Schienenfahrzeug.

§ 43 AM-VO (10.)

Keine Gefahrenstelle liegt vor, wenn

1. die Leistung des Arbeitsmittels so gering ist, dass bei Berührung keine Verletzungsgefahr besteht,
2. die an der Gefahrenstelle wirkende Kraft unter Berücksichtigung der Form der Gefahrenstelle so gering ist, dass bei Berührung keine Verletzungsgefahr besteht, oder
3. die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO jeweils erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

§ 43 Abs. 5 AM-VO (10.1)

Schutzeinrichtungen im Sinne der AM-VO sind technische Vorkehrungen, die dazu bestimmt sind, den Zugang zu Gefahrenbereichen oder ein Hineinlangen in diese zu verhindern, oder die eine andere geeignete Schutzfunktion bewirken (§ 2 Abs. 6 AM-VO).

11. GEFAHREN, DIE VON ARBEITSMITTELN AUSGEHEN KÖNNEN (§ 44 AM-VO)

11.1	§ 44 Abs. 1 AM-VO Arbeitsstoffe	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen durch Freisetzung von Arbeitsstoffen (zB Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten), die in dem Arbeitsmittel verwendet werden, nicht gefährdet werden können.	
11.2	§ 44 Abs. 1 AM-VO Absauganlage	Erforderlichenfalls müssen die Arbeitsmittel mit Einrichtungen ausgestattet sein, die den Anschluss an eine Absauganlage ermöglichen.	
11.3	§ 44 Abs. 1 AM-VO Abgasleitung	Abgasleitungen von Verbrennungskraftmaschinen müssen druckfest ausgeführt sein.	

11.4	§ 44 Abs. 2 AM-VO Splitter	<p>Können bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und dadurch Gefahren für die ArbeitnehmerInnen entstehen, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die das Wegfliegen verhindern (zB Verdeckungen, Verkleidungen, Schutzhauben, Schutzfenster, Absauganlagen, Rückschlagsicherungen) oder, wenn dies aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, - Maßnahmen getroffen sein, die Gefährdung verhindern (zB Umwehungen oder räumliche Trennung). 	
11.5	§ 44 Abs. 3 Z 1 AM-VO Brand	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen nicht durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels gefährdet werden können.	
11.6	§ 44 Abs. 3 Z 2 AM-VO Explosionen	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen nicht durch Explosionen des Arbeitsmittels oder von Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gefährdet werden können.	

11.7	§ 44 Abs. 4 AM-VO Oberflächen- temperatur	Teile von Arbeitsmitteln, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 60°C oder von weniger als 20°C erreichen können und sich innerhalb des Schutzabstands nach Anhang C AM-VO befinden, sind so zu sichern, dass die ArbeitnehmerInnen sie nicht berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen können. Das gilt nicht, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen besteht.	
11.8	§ 44 Abs. 6 AM-VO Lasereinrichtungen	Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unbeabsichtigtes Strahlen verhindert wird und so abgeschirmt sein, dass weder durch die Nutzstrahlung noch durch reflektierte oder gestreute Strahlung und Sekundärstrahlung Gesundheitsgefahren auftreten, oder, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, andere Schutzmaßnahmen getroffen sind.	
11.9	§ 44 Abs. 6 AM-VO Lasereinrichtungen	Die optischen Einrichtungen zur Beobachtung oder Einstellung von Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass durch die Laserstrahlung keine Gesundheitsgefährdung eintritt.	

Erläuterungen

§ 44 Abs. 4 AM-VO (11.1)

Siehe auch § 66 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG.

§ 44 Abs. 4 AM-VO (11.3)

Unter Berücksichtigung der Vorgänderbestimmung zu dieser Regelung (§ 40 Abs. 3 AAV) ist der Druck von innen zu berücksichtigen.

§ 44 Abs. 4 AM-VO (11.7)

- + Soweit eine Sicherung nach § 44 Abs. 4 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass sich dem betreffenden Teil nur ArbeitnehmerInnen nähern können, die über die Gefahr besonders informiert wurden und geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.
- + Als Sicherung ist auch ein engmaschiges Gitter oder Netz möglich.

12. EIN- UND AUSSCHALTEINRICHTUNGEN (§ 45 AM-VO)

12.1	§ 45 Abs. 1 AM-VO Schalter	Arbeitsmittel müssen sicher wirkende Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten aufweisen.	
12.2	§ 45 Abs. 1 AM-VO Schaltstellung	Die Schaltstellungen „ Ein “ bzw. „ Aus “ müssen gekennzeichnet sein.	
12.3	§ 45 Abs. 1 AM-VO Schaltzustand	Wenn nicht erkennbar ist, ob das Arbeitsmittel in Betrieb ist und dadurch Gefahren für die ArbeitnehmerInnen entstehen können, müssen Einrichtungen, wie Kontrolllampen, vorhanden sein, die den Schaltzustand anzeigen .	

12.4	§ 45 Abs. 2 AM-VO Schalter	Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen vermieden ist.	
12.5	§ 45 Abs. 3 AM-VO Loslassen	Arbeitsmittel, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden, müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.	
12.6	§ 45 Abs. 4 AM-VO Anlauf	Wenn beim Einschalten eines größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmittels eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen entstehen kann, ist eine optische oder akustische Warneinrichtung vorzusehen, um vor dem Anlauf des Arbeitsmittels zu warnen.	

12.7	§ 45 Abs. 5 AM-VO Loslassen	Arbeitsmittel müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von den Energiequellen getrennt werden können.	
12.8	§ 45 Abs. 6 AM-VO Not-Schalter	Selbsttätig wirkende Not-Ausschalter, wie Not-Endschalter, sind vorzusehen, wenn bei Ausfall von selbsttätigen Schalteinrichtungen, wie Betriebs-Endschalter, eine Gefahr für ArbeitnehmerInnen entstehen kann.	

13. NOT-HALT-BEFEHLSGERÄTE (§ 46 AM-VO)

13.1	§ 46 Abs. 1 AM-VO Not-Halt	Arbeitsmittel müssen gegebenenfalls entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung der ArbeitnehmerInnen und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit mit einem Not-Halt-Befehlsgerät (zB Not-Halt-Taster oder Reißleine) versehen sein.	
13.2	§ 46 Abs. 2 AM-VO Bedienung	Not-Halt-Befehlsgeräte müssen leicht, schnell und gefahrlos von jedem Bedienungsplatz der Maschine aus betätigt werden können.	
13.3	§ 46 Abs. 2 AM-VO Unterscheidung	Not-Halt-Befehlsgeräte müssen sich von anderen Schaltvorrichtungen deutlich unterscheiden .	

13.4	§ 46 Abs. 3 AM-VO Gestaltung	Not-Halt-Taster müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und pilzförmig gestaltet sein.	
13.5	§ 46 Abs. 4 AM-VO Anlaufen	Durch Entriegeln oder Zurückführen von Not-Halt-Befehlsgeräten in die Ausgangsstellung darf nicht ein Anlaufen des Arbeitsmittels erfolgen.	
13.6	§ 46 Abs. 4 AM-VO Wiedereinschalten	Das Wiedereinschalten des Arbeitsmittels darf erst nach Entriegeln der betätigten Not-Halt-Befehlsgeräte möglich sein.	

14. STANDPLÄTZE, AUFSTIEGE (§ 47 AM-VO)

14.1	§ 47 Abs. 1 Z 1 AM-VO Absturzsicherung	An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, von denen ArbeitnehmerInnen abstürzen könnten, sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen, wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brüstungen, zu sichern.	
14.2	§ 47 Abs. 1 Z 2 AM-VO Absturzsicherung	An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, von denen ArbeitnehmerInnen abstürzen könnten, sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen, wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brüstungen, und zusätzlich durch Fußleisten zu sichern.	
14.3	§ 47 Abs. 3 AM-VO Trittflächen	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln darf der Abstand der einzelnen Trittflächen maximal 30 cm betragen.	

14.4	§ 47 Abs. 3 Z 1 AM-VO unterste Trittfläche	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittfläche bei ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln maximal 40 cm über dem Boden zu liegen.	
14.5	§ 47 Abs. 3 Z 2 AM-VO unterste Trittfläche	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittfläche bei nicht ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln maximal 60 cm über dem Boden zu liegen.	
14.6	§ 47 Abs. 3 Z 3 AM-VO unterste Trittfläche	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittfläche bei Fahrerplätzen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln maximal 70 cm über dem Boden zu liegen.	

14.7	§ 47 Abs. 4 Z 1 AM-VO Standplätze	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege aus ausreichend festem Material , in zweckentsprechender Weise und fachgemäß hergestellt sind.	
14.8	§ 47 Abs. 4 Z 2 AM-VO Standplätze	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege eine ausreichende Breite und eine unfallsichere Oberfläche aufweisen.	
14.9	§ 47 Abs. 4 Z 3 AM-VO Standplätze	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege eben, standfest, ausreichend tragfähig, sicher befestigt sowie tritt- und kippsticher sind.	

15. LEITUNGEN, ARMATUREN, DICHTUNGEN (§ 49 AM-VO)

15.1	§ 49 Abs. 1 AM-VO Verlegung	Leitungen und Armaturen, bei deren Beschädigung oder Undichtheit erhöhte Gefahren auftreten können, müssen geschützt verlegt oder zweckentsprechend gesichert sein.	
15.2	§ 49 Abs.3 AM-VO Rohrleitungen Kennzeichnung	Rohrleitungen müssen, wenn durch Verwechseln von Rohrleitungen oder aus sonstigen Gründen eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen eintreten kann, bei den Füll-, Verteil- und Entnahmestellen sowie an sonst erforderlichen Stellen im Verlauf der Leitungen unverwechselbar gekennzeichnet sein; eine Kennzeichnung ist auch für einzeln verlegte Rohrleitungen erforderlich, wenn durch deren Inhalt eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen eintreten kann.	

15.3	§ 49 Abs.3 AM-VO Kennfarben	Werden Rohrleitungen mit Farben gekennzeichnet, müssen die in Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik für einzelne Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten bestimmten Kennfarben allgemein verwendet werden.	
15.4	§ 49 Abs. 3 AM-VO zusätzliche Angaben	Erforderlichenfalls müssen Rohrleitungen mit zusätzlichen Angaben , wie Druck oder Strömungsrichtung, versehen sein.	
15.5	§ 49 Abs. 4 AM-VO Abblase- vorrichtungen	Abblasevorrichtungen und Ausflussöffnungen von Leitungen und Armaturen müssen so beschaffen und gelegen sein, dass ArbeitnehmerInnen durch austretende Stoffe nicht gefährdet werden.	

15.6	§ 49 Abs. 5 AM-VO Absperr- vorrichtungen	Bei Absperrvorrichtungen wie Hähnen, Ventilen oder Schiebern, muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind, wenn durch eine falsche Stellung Gefahren entstehen können.	
15.7	§ 49 Abs. 6 AM-VO elektrostatische Aufladung	Bei Leitungen und Armaturen, bei denen die Möglichkeit einer elektrostatischen Aufladung , die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen kann, besteht, müssen Maßnahmen zur gefahrlosen Ableitung dieser Aufladung getroffen sein.	

16. BEHÄLTER (§ 50 AM-VO)

16.1	§ 50 Abs. 1 AM-VO dicht	Behälter müssen gegen die zu erwartenden mechanischen, chemischen und physikalischen Einwirkungen genügend widerstandsfähig und dicht sein.	
16.2	§ 50 Abs. 1 AM-VO Öffnungen	Behälter müssen ausreichend große, erforderlichenfalls verschließbare Öffnungen zum Füllen und Entleeren haben; bei Bedarf müssen auch Öffnungen zum Belüften, Entlüften, Gasaustausch und Entwässern vorhanden sein, so dass Arbeiten mit und an den Behältern gefahrlos vorgenommen werden können.	

16.3	§ 50 Abs. 2 AM-VO Öffnungen	Behälter müssen, wenn es die Sicherheit erfordert, mit den notwendigen Einstiegs-, Befahr- oder Besichtigungsöffnungen sowie mit Öffnungen zur Probenentnahme ausgestattet sein. Die Öffnungen müssen gut zugänglich sein.	
16.4	§ 50 Abs. 3 AM-VO Standplatz	Öffnungen zur Probenentnahme und Besichtigungsöffnungen müssen von einem festen Standplatz aus erreichbar sein.	
16.5	§ 50 Abs. 3 AM-VO Einbauten	Einbauten dürfen Arbeiten im Behälter sowie ein rasches und sicheres Bergen von Personen nicht behindern .	

<p>16.6</p>	<p>§ 50 Abs. 4 Z 1 AM-VO Lichte Weite</p>	<p>Die lichte Weite der Einstiegs- oder Befahröffnungen von Behältern muss grundsätzlich mindestens 45 cm betragen.</p>	
<p>16.7</p>	<p>§ 50 Abs. 4 Z 2 AM-VO Lichte Weite</p>	<p>Die lichte Weite der Einstiegs- oder Befahröffnungen von Behältern muss bei Behältern mit weniger als 0,5 bar Betriebsdruck, in denen sich Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe gesundheitsgefährdender oder brandgefährlicher Arbeitsstoffe ansammeln können, mindestens 60 cm betragen.</p>	
<p>16.8</p>	<p>§ 50 Abs. 5 AM-VO Freier Raum</p>	<p>Vor senkrechten Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesttiefe von 1 m vorhanden sein.</p>	

16.9	§ 50 Abs. 5 AM-VO Freier Raum	Oberhalb waagrechter Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesthöhe von 1 m vorhanden sein.	
16.10	§ 50 Abs. 5 AM-VO Freier Raum	Der freie Raum bei Einstiegs- oder Befahröffnungen muss das ungehinderte Einsteigen , Aussteigen und Bergen von Personen, erforderlichenfalls auch mit angelegtem Atemschutzgerät, rasch und sicher ermöglichen.	

17. BESCHAFFENHEIT VON SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMITTELN (§ 53 AM-VO)

17.1	§ 53 Abs. 1 AM-VO Unbefugte	Selbstfahrende Arbeitsmittel müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen.	
17.2	§ 53 Abs. 2 Z 1 AM-VO Bremse	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer feststellbaren Bremseinrichtung ausgestattet sein.	
17.3	§ 53 Abs. 2 Z 2 AM-VO Warnvorrichtung	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer akustische Warnvorrichtung ausgestattet sein.	

17.4	§ 53 Abs. 2 Z 4 AM-VO Not-Halt	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit leicht zugänglichen oder automatisch auslösenden Not-Halt-Befehlsgeräten ausgestattet sein, sofern es die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen erfordert.	
17.5	§ 53 Abs. 2 Z 5 AM-VO Beleuchtung	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Einrichtung zur Ausleuchtung der Fahrbahn und Einrichtungen, die das Ausmaß der Fahrzeuge erkennen lassen, ausgestattet sein, sofern das Arbeitsmittel in nicht ausreichend beleuchteten Bereichen verwendet wird.	
17.6	§ 53 Abs. 2 Z 6 AM-VO Sicht	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht ausgestattet sein, wenn die direkte Sicht des Fahrers/der Fahrerin nicht ausreicht, um die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten.	

17.7	§ 53 Abs. 2 Z 7 AM-VO Aufhänge- vorrichtung	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Aufhängevorrichtung ausgestattet sein, wenn Kraftübertragungseinrichtungen auf dem Boden schleifen und dadurch verschmutzt oder beschädigt werden können.	
17.8	§ 53 Abs. 2 Z 8 AM-VO Blockieren	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die ein Blockieren von Kraftübertragungseinrichtungen zwischen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen oder Anhängern verhindern (zB Rutschkupplung), wenn durch plötzliches Blockieren der Kraftübertragungseinrichtungen (zB Kardanwellen), ArbeitnehmerInnen gefährdet werden können. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind andere geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen, um gefährliche Folgen für ArbeitnehmerInnen zu verhindern.	
17.9	§ 53 Abs. 3 AM-VO Zusammenstoß	Schienengebundene selbstfahrende Arbeitsmittel müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die die Folgen eines Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden, wie beispielsweise Puffer.	

17.10	§ 53 Abs. 4 Z 1 AM-VO Bereichsperre	Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen überdies mit einer Einrichtung ausgestattet sein die gewährleistet, dass sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Fernsteuerung herausfahren.	
17.11	§ 53 Abs. 4 Z 2 AM-VO Anfahrerschutz	Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen überdies mit entsprechenden Verdeckungen, Verkleidungen oder Umwehrungen ausgestattet sein, wenn sie unter normalen Einsatzbedingungen ArbeitnehmerInnen anfahren oder einklemmen können, und nicht mit einer Einrichtung ausgestattet sind, die gewährleistet, dass sie vor einem Hindernis selbsttätig anhalten, wie zB Überwachung des Fahrwegs des Fahrzeugs mit Sensoren.	
17.12	§ 53 Abs. 5 AM-VO Anschriften	Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln zum Heben und Transport von Lasten, wie Hubstaplern, muss die Tragfähigkeit , gegebenenfalls für verschiedene Lastschwerpunktabstände bzw. verschiedene Hubhöhen von Lasten, deutlich sichtbar angeschrieben sein.	

17.13	§ 53 Abs. 6 AM-VO Begrenzung	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit kraftbetriebener Hubvorrichtung wie Hubstaplern, muss die oberste und unterste Stellung der Hubvorrichtung durch zwangsläufig wirkende Einrichtungen begrenzt sein. Für die unterste Stellung ist eine solche Einrichtung nicht erforderlich, wenn das Senken ohne Kraftantrieb erfolgt. Besteht die Möglichkeit, dass LenkerInnen beim Stapelvorgang durch herabfallende Güter gefährdet werden, muss der Lenkerplatz entsprechend gesichert sein.	
17.14	§ 53 Abs. 7 Z 1 AM-VO Zurücklaufen der Last	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen für das Heben von Einzellasten mit einer Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last ausgestattet sein, wie Leitungsbruchsicherungen, Rückschlagventile oder eine Dimensionierung der Schläuche mit hoher Sicherheit gegen Platzen.	
17.15	§ 53 Abs. 7 Z 2 AM-VO Bewegungen der Last	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen für das Heben von Einzellasten mit Einrichtungen gegen die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen der Last beim Hebevorgang ausgestattet sein.	

17.16	§ 53 Abs. 7 Z 3 AM-VO Begrenzung Lastmoment	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen zur Gewährleistung der Standsicherheit mit Schutzeinrichtungen zur Begrenzung des Lastmoments oder Warneinrichtung vor Überschreiten des zulässigen Lastmoments ausgestattet sein.	
17.17	§ 53 Abs. 7 Z 4 AM-VO Anschlag	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen mit Sicherheitslsthaken oder vergleichbaren Anschlagpunkten zum Anschlagen der Lasten ausgestattet sein.	
17.18	§ 53 Abs. 8 AM-VO Aufbauten	Erdbaumaschinen und Förderzeuge müssen mit Aufbauten ausgerüstet sein, die den/die FahrerIn vor herab fallenden Gegenständen schützen.	

17.19	§ 53 Abs. 9 AM-VO Mitfahrt	Selbstfahrende Arbeitsmittel mit mitfahrenden ArbeitnehmerInnen müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefahren für die ArbeitnehmerInnen während des Transports möglichst gering sind. Dies gilt insbesondere für die Risiken eines Kontakts der ArbeitnehmerInnen mit Rädern oder Ketten und eines Einklemmens durch diese.	
17.20	§ 53 Abs. 9 AM-VO Zusammenstoß	Fahrerstände und Fahrersitze müssen so angeordnet sein, dass die LenkerInnen bei Zusammenstößen geschützt sind.	
17.21	§ 53 Abs. 9 AM-VO Fahrerstand	Standflächen von Fahrerständen müssen gleitsicher sein.	

Erläuterungen

§ 53 Abs. 2 Z 5 AM-VO (17.5)

- + Eine Ausleuchtung des Bremsweges ist nicht verlangt, das Schienenfahrzeug fährt in der Regel nicht auf Sicht.
- + Eine Sonderbestimmung dazu enthält § 46 Abs. 11 EiszAV – abblendbare Scheinwerfer.

18. ARBEITSPLÄTZE AUF SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMITTELN (§ 53a AM-VO)

18.1	§ 53a Abs. 1 AM-VO Lenkerhaus	Lenkerplätze von selbstfahrenden Arbeitsmitteln, die ausschließlich oder vorwiegend für den Einsatz im Freien bestimmt sind, müssen sich in einem geschlossenen Lenkerhaus befinden, soweit dies aufgrund der Einsatzbedingungen oder Arbeitsweise erforderlich ist.	
18.2	§ 53a Abs. 1 AM-VO Heizung	Das Lenkerhaus muss mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein.	
18.3	§ 53a Abs. 2 AM-VO Mitfahrt	Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen ArbeitnehmerInnen nur ständig mitfahren, wenn für sie geeignete Beifahrersitze vorhanden sind.	

18.4	§ 53a Abs. 2 AM-VO Mitfahrt	Werden nur gelegentlich ArbeitnehmerInnen mitgenommen, müssen geeignete Standflächen und Anhaltevorrichtungen vorhanden sein.	
18.5	§ 53a Abs. 3 AM-VO Verlassen	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit Lenkerstand muss bei Verlassen des Lenkerstands der Antrieb des Arbeitsmittels zwangsläufig unterbrochen werden und die Bremsanlage selbsttätig zur Wirkung kommen.	
18.6	§ 53a Abs. 3 AM-VO Betreten	Beim Wiederbetreten des Lenkerstands darf sich der Antrieb des Arbeitsmittels nicht selbstständig einschalten .	

19. ÜBERROLL- UND KIPPSCHUTZ BEI SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMITTELN (§ 53b AM-VO)

19.1	§ 53b Abs. 1 Z 2 und Z 3 AM-VO Freiraum	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit mitfahrenden ArbeitnehmerInnen sind unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels durch eine Einrichtung zu begrenzen, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um die mitfahrenden ArbeitnehmerInnen erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.	
19.2	§ 53b Abs. 3 AM-VO Rückhaltesystem	Besteht die Gefahr, dass mitfahrende ArbeitnehmerInnen bei einem Überrollen oder Kippen zwischen den Teilen des Arbeitsmittels und dem Boden gequetscht werden, ist zusätzlich zu den Schutzeinrichtungen nach § 53b Abs. 1 AM-VO ein Rückhaltesystem einzubauen.	

Erläuterungen

§ 53b Abs. 1 AM-VO (19.1)

- + Schutzeinrichtungen nach § 53b Abs. 1 AM-VO können Bestandteil des Arbeitsmittels sein.
- + Bei Schienenfahrzeugen wird eine Schutzwirkung gegen Überrollen oder Kippen auch durch den tief liegenden Schwerpunkt und die Sicherungstechnik gegen Flankenfahrten erzielt.

§ 53b Abs. 1 AM-VO (19.1)

Schutzeinrichtungen nach § 53b Abs. 1 AM-VO sind nicht erforderlich, wenn

- das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder
- ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels aufgrund der Bauart unmöglich ist.

20. BESCHAFFENHEIT VON TÜREN (§ 54 AM-VO)

20.1	§ 54 Abs. 2 AM-VO Notbetrieb	Kraftbetriebene Türen müssen für Notbetrieb eingerichtet sein; bei Notbetrieb muss ein Gefahr bringendes Wirksamwerden des Kraftantriebes zwangsläufig verhindert sein.	
20.2	§ 54 Abs. 2 AM-VO Tasten	Betätigungseinrichtungen für den Kraftantrieb müssen als Tasten ohne Selbsthalteschaltung ausgebildet sein; sie müssen an einer Stelle liegen, von der aus der Verkehr durch die Türen und Tore überblickt werden kann. Tasten ohne Selbsthalteschaltung sind nicht erforderlich, wenn durch andere Schutzmaßnahmen, wie Lichtschranken, Fühlleisten oder Rutschkupplungen, die Bewegung des Tür- oder Torblattes bei Gefährdung von Personen zum Stillstand kommt oder wenn die Schließkraft so gering ist, dass sich dadurch keine Gefährdung von Personen ergibt.	

20.3	§ 54 Abs. 3 AM-VO Automatische Türen	Automatische Türen müssen durch Schutzmaßnahmen , wie Lichtschranken, Fühlleisten oder Bodenkontaktmatten, gesichert sein, durch die die Bewegung des Tür- oder Torblattes bei Gefährdung von Personen zum Stillstand kommt. Solche Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn die Geschwindigkeit des Tür- oder Torblattes und die Schließkraft so gering sind, dass sich dadurch keine Gefährdung von Personen ergibt.	
20.4	§ 54 Abs. 3 AM-VO Automatische Türen	Automatische Türen müssen im Notfall selbsttätig öffnen oder von Hand aus leicht zu öffnen sein.	

21. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKENNZEICHNUNG (§ 1 KennV)

21.1	§ 1 Abs. 5 Z 1 KennV Wirksamkeit	Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hinsichtlich ihrer Art, Anordnung, Ausmaße, Anzahl, Gestaltung und Funktionsweise sowie ihres Standortes und Zustandes entsprechend der Art und dem Ausmaß der Gefahr bzw. des zu bezeichnenden Bereiches so beschaffen ist, dass eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht wird.	
21.2	§ 1 Abs. 5 Z 2 KennV Keine Beeinträchtigung	Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in ihrer Sicht- und Hörbarkeit nicht durch andere Kennzeichnungen, durch gleichartige Emissionsquellen oder durch sonstige Einrichtungen beeinträchtigt ist.	

21.3	§ 1 Abs. 5 Z 4 KennV Keine Verwechslung	Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung so beschaffen ist, dass ihre Mitteilung klar und verständlich und eine Verwechslung ausgeschlossen ist.	
------	--	---	--

22. ANFORDERUNGEN AN VERWANDTE SCHALLZEICHEN (§ 5 KennV)

22.1	§ 5 Abs. 2 Z 1 KennV Lautstärke	Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden, deren Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegt, aber nicht schmerzhaft ist.	
22.2	§ 5 Abs. 2 Z 2 KennV erkennbar	Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden, die durch Impulsdauer und Impulsintervalle gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen Umgebungsgeräuschen sind.	

23. SCHUTZ DER ATMUNGSORGANE (§ 68 AAV)

23.1	§ 68 Abs. 2 AAV Selbstretter	Zum Verlassen gefährdeter Bereiche , in denen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe oder ein zu geringer Sauerstoffgehalt der Luft unvorhergesehen auftreten können, sind den Arbeitnehmern geeignete Fluchtgeräte (Selbstretter) zur Verfügung zu stellen.	
23.2	§ 68 Abs. 3 AAV Atemschutzgeräte	In kleinen, engen oder schlecht lüftbaren Räumen dürfen Filtergeräte nicht verwendet werden; in solchen Fällen sind geeignete, von der Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden.	

Erläuterungen

§ 68 Abs. 3 AAV (19.2)

Enge oder schlecht lüftbare Räume im Sinne des § 68 Abs. 3 AAV sind insbesondere auch Tunnel.

24. ELEKTROSCHUTZ (§ 4 ESV)

24.1	§ 4 Abs. 1 Z 1 ESV ÖVE	Bei der Errichtung und beim Betrieb von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V (1000 V Wechselstrom und 1500 V Gleichstrom) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Schutzmassnahmen gegen gefährliche Körperströme gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1: 2000-03-01 und ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1: 2000-04-01 getroffen sind.	
24.2	§ 4 Abs. 1 Z 2 ESV ÖVE	Bei der Errichtung und beim Betrieb von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V (1000 V Wechselstrom und 1500 V Gleichstrom) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel die ÖVE-EN 1 Teil 2/1993-04 und ÖVE-EN 1 Teil 2a: 1996-03 ausgenommen § 28 eingehalten wird.	

24.3	§ 4 Abs. 1 Z 3 ESV ÖVE	<p>Bei der Errichtung und beim Betrieb von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V (1000 V Wechselstrom und 1500 V Gleichstrom) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass hinsichtlich der Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln die ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 40): 1998-11, (§ 41): 1995-03 nach Maßgabe der Z 4 und (§ 42): 1998-03 eingehalten wird, wobei die SNT-Vorschrift ÖVE EN 1 Teil 3 (§ 41): 1995-03 mit folgender Änderung anzuwenden ist: Abschnitt 41.8.4.3 (1) lautet: „(1) für Verbindungsleitungen oder -kabel, die Generatoren, Transformatoren, Gleichrichter oder Akkumulatoren mit deren Schaltanlage verbinden. Der Entfall des Kurzschlusschutzes darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindungsleitung den Nutzungsbereich der jeweiligen „abgeschlossenen elektrischen Betriebsräume“ nicht verlässt. Beim Verlassen des Bereiches ist jedoch immer ein Kurzschlusschutz vorzusehen.“</p>	
------	------------------------------	---	--

25. EXPOSITIONSGRENZWERT (§ 3 VOLV)

25.1	§ 3 Abs. 1 VOLV Expositionsgrenzwerte	Die nachstehenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden: <ol style="list-style-type: none">1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 5 \text{ m/s}^2$;2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$ bzw. $p_{peak} = 140 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,peak} = 137 \text{ dB}$);4. Für jugendliche ArbeitnehmerInnen gelten die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 VOLV angeführten Auslösewerte für Vibrationen als Expositionsgrenzwerte.	
-------------	--	--	--

25.2	§ 3 Abs. 2 VOLV Beurteilungszeit- raum	<p>Abweichend von § 3 Abs. 1 VOLV kann bei Lärmexpositionen, die von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken, als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert (§ 4 Abs. 1 Z 3 VOLV), und den Expositionsgrenzwert (§ 3 Abs. 1 Z 3 VOLV) anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch eine geeignete Bewertung oder Messung im Sinne des § 6 VOLV nachgewiesen wird, dass der Wochen-Lärmexpositionspegel ($L_{A,Ex,40h}$) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet, und2. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu verringern.	
25.3	§ 3 Abs. 3 Z 1 VOLV Maßnahmen	<p>Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die ArbeitgeberInnen unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb des Expositionsgrenzwertes zu senken.</p>	

25.4	§ 3 Abs. 3 Z 2 VOLV Ermittlung	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die ArbeitgeberInnen ermitteln, warum der Expositionsgrenzwert überschritten wurde.	
25.5	§ 3 Abs. 3 Z 3 VOLV Schutz- und Vorbeugemaßnahmen	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die ArbeitgeberInnen die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen entsprechend anpassen, um ein erneutes Überschreiten des Grenzwertes zu verhindern.	

Erläuterungen

§ 3 Abs. 2 VOLV (21.2)

In § 6 VOLV werden nähere Bestimmungen zur Bewertung und Messung von Lärm und Vibrationen festgelegt.

26. AUSLÖSEWERT (§ 4 VOLV)

26.1	§ 4 VOLV Auslösewerte	Die Exposition der ArbeitnehmerInnen sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten.	
26.2	§ 4 VOLV Auslösewerte für Vibrationen	Wenn die Exposition der ArbeitnehmerInnen einen der folgenden Auslösewerte für Vibrationen überschreitet, sind §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 3 VOLV anzuwenden.	
26.3	§ 4 VOLV Auslösewerte für Lärm	Wenn die Exposition der ArbeitnehmerInnen einen der folgenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, sind §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 VOLV anzuwenden.	

26.4	§ 4 VOLV Persönliche Schutzausrüstung	Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen.	
26.5	§ 4 VOLV Auslösewerte	Die Auslösewerte betragen: 1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$; 2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$ 3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$ bzw. $p_{peak} = 112 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{c,peak} = 135 \text{ dB}$).	

Erläuterungen

§ 4 VOLV (22.2 und 22.3)

In § 6 VOLV werden nähere Bestimmungen zur **Bewertung und Messung** von Lärm und Vibrationen festgelegt.

In § 6 VOLV werden nähere Bestimmungen zur **Bewertung und Messung** von Lärm und Vibrationen festgelegt.

In § 7 VOLV werden nähere Bestimmungen für die **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** für ArbeitnehmerInnen durch Lärm und Vibrationen festgelegt.

In § 8 VOLV werden nähere Bestimmungen zur Information, **Unterweisung**, Anhörung und Beteiligung der ArbeitnehmerInnen bei Überschreitung eines Auslösewertes festgelegt.

In § 9 VOLV werden nähere Bestimmungen für **Maßnahmen und Maßnahmen-programm** bei Lärm oder Vibrationen festgelegt.

In § 14 Abs. 1 VOLV werden nähere Bestimmungen über den **Gehörschutz** festgelegt

27. MASSNAHMEN UND MASSNAHMENPROGRAMM (§ 9 VOLV)

27.1	§ 9 Abs. 1 VOLV Gefahren ausgeschlossen	Gefahren durch Lärm oder Vibrationen müssen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist.	
27.2	§ 9 Abs. 2 VOLV Maßnahmen	Um Lärm und Vibrationen auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken, müssen ArbeitgeberInnen unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) geeignete Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 VOLV auswählen und durchführen.	

27.3	§ 9 Abs. 3 VOLV Programm	<p>Wenn einer der nachstehenden Werte überschritten wird, müssen ArbeitgeberInnen bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 ASchG auch ein Programm mit Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 VOLV festlegen und durchführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auslöswerte für Vibrationen, 2. Expositionsgrenzwerte für gehörgefährdenden Lärm 3. Grenzwerte für bestimmte Räume. 	
------	---------------------------------------	---	--

Erläuterungen

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 VOLV (23.2 und 23.3)

In § 10 VOLV werden nähere Bestimmungen über **bauliche und raumakustische Maßnahmen** festgelegt.

In § 11 VOLV werden nähere Bestimmungen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition **an der Quelle** festgelegt.

In § 12 VOLV werden nähere Bestimmungen über Maßnahmen betreffend **Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge** festgelegt.

In § 13 VOLV werden nähere Bestimmungen über **technische und organisatorische Maßnahmen** festgelegt.

28. MASSNAHMEN AN DER QUELLE (§ 11 VOLV)

28.1	§ 11 Z 2 VOLV Maßnahmen an der Quelle	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 VOLV sind Maßnahmen an der Quelle zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle festzulegen, wie die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die laut Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst wenig Lärm und Vibrationen verursachen und die, insbesondere bei Vibrationen, nach ergonomischen Gesichtspunkten gestaltet sind.	
------	--	--	--

29. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (§ 13 VOLV)

29.1	§ 13 Z 1 VOLV Maßnahmen für Lärm	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind technische Maßnahmen festzulegen für Lärm : Luftschallminderung (zB durch Abschirmungen, Kapselungen, Abdeckungen mit schallabsorbierendem Material) oder Körperschallminderung (zB durch Körperschalldämmung oder Körperschallisolierung).	
29.2	§ 13 Abs. 1 Z 2 VOLV Maßnahmen für Vibrationen	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind technische Maßnahmen festzulegen für Vibrationen : Bereitstellung von Zusatzausrüstungen, die die Gefahren aufgrund von Vibrationen verringern (zB Sitze, die Ganzkörper-Vibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die auf den Hand-Arm-Bereich übertragene Vibrationen verringern).	

II. BETRIEBSBEWILLIGUNG

0. Allgemeines

0. ALLGEMEINES

Im Rahmen der Betriebsbewilligung ist insbesondere zu überprüfen

- ob die Schienenfahrzeuge der **Bauartgenehmigung entsprechen** und
- ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist.

Ob die Schienenfahrzeuge der **Bauartgenehmigung entsprechen**, ergibt sich aus den zur Erteilung der Bauartgenehmigung angeführten Erfordernissen.

Ob ein **sicherer Betrieb gewährleistet** ist, umfasst insbesondere auch

- die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** im Sinne der Kennzeichnungsverordnung (KennV) sowie
- die **Aktualisierung** der vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente usw.) sowie die **Vollständigkeit** dieser Unterlagen und deren **Übereinstimmung** mit den Rechtsvorschriften.

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist die zur **Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in den Verkehrsbetrieben** berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, daß der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfaßt etwa 140.000 Bedienstete der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Post- und Telekommunikationsunternehmen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen **Aufgaben** des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- **Kontrolle der Verkehrsunternehmen** hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften;
- **Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen** in allen für den Arbeitnehmerschutz relevanten Angelegenheiten;
- **Teilnahme an Verwaltungsverfahren** des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes;
- **Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes** durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat,

Radetzkystraße 2,

A-1030 Wien

Tel.-Nr. (01) 711 62 65-4500 oder 4506

Fax-Nr. (01) 711 62 65-4499

eMail: reinhart.kuntner@bmvit.gv.at oder
ruth.wedam@bmvit.gv.at

Homepage VAI:

www.bmvit.gv.at/vai



Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Unfallversicherung für Eisenbahnbedienstete

Aufgaben

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) genau festgelegt:

- 1) Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- 2) Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung
- 3) Unfallheilbehandlung
- 4) Rehabilitation von Verletzten
- 5) Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- 6) sonstige Aufgaben im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung der Versicherten

Service und Beratung:

Telefonische Anfragen:

öffentl. Festnetz: 050 2350-33820

Basa: (880) 2350-33820

Unfallverhütungsdienst u. Präventionszentrum:

öffentl. Festnetz: 050 2350-36234

Basa: (880) 2350-36234

Persönliche Vorsprachen:

Wien 6

Linke Wienzeile 48-52

GBZ 1



Reinhart Kuntner, Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutz

(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) und das **Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz** (VAIG).
- 2) Die neue **Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung** (EBO), die derzeit fertig gestellt wird.
- 3) **Durchführungsverordnungen** zum EisbG (EisbVO, EKVO, TFVO, SchLV, SchIV, StrabVO, Verordnungen über geringfügige Baumaßnahmen).
- 4) Die **Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung** (EisbAV).
- 5) **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, **Judikatur**, Verweise auf **Regelungen des Eisenbahnrechts** und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte **Regelungen des Arbeitnehmerschutzes** sowie Literaturhinweise.

www.oegbverlag.at

Tel.-Nr. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06–6830 (Fax 6880)

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Redaktion: Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Layout: Beate M.Haberberger-Zöch



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Hauptstelle WIEN:

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Geschäftsstelle GRAZ:

8010 Graz, Lessingstraße 20

Tel.: 050 2350-0, Basa: (880) 2350-0

Gesundheits- u. Betreuungszentrum WIEN

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel.: 050 2350-0; BASA: (880) 2350-0

Gesundheits- u. Betreuungszentrum LINZ

Bahnhofplatz 3-6, 4020 Linz

Telefon: 050 2350 - 36900; BASA: (870) 5420-0

Gesundheits- u. Betreuungszentrum SALZBURG

Hauptbahnhof, Südtirolerplatz 1, 5020 Salzburg

Telefon: 050 2350 - 36700; BASA: (8744) 5323

Gesundheits- u. Betreuungszentrum INNSBRUCK

Südtirolerplatz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050 2350 - 36800; BASA: (860) 1446

Gesundheits- u. Betreuungszentrum GRAZ

Hauptbahnhof, Europaplatz 5, 8020 Graz

Telefon: 050 2350 - 36400; BASA: (8955) 315

Gesundheits- u. Betreuungszentrum VILLACH

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050 2350 - 36600; BASA: (890) 40440

Außenstelle EISENERZ

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050 2350 - 36450

www.vaeb.at